AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt
der Hochschule Düsseldorf

HSD NR. 1036

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

20.11.2025
Nummer 1036

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ (BaPO Kipäd) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 20.11.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ (BaPO Kipäd) vom 14.01.2021 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 721), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2024 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 923), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. In dem Eintrag zu dem Modul PP Propädeutik wird die Angabe zu den Prüfungsformen wie folgt gefasst:

   „**Prüfungsformen:** Klausurarbeiten, Hausarbeit und Präsentation in Gruppen (§§ 20 und 21 RahmenPO SK)“.

2. In dem Eintrag zu dem Modul FM Forschungsmethoden und Forschungspraxis wird die Angabe zu den Prüfungsformen wie folgt gefasst:

   „**Prüfungsformen:** Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 20 und 21 RahmenPO SK)“.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 21.05.2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 27.06.2025.

Düsseldorf, den 20.11.2025

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Irene Dittrich

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.